



Merkblatt zur Fotodokumentation bei Landschildkröten

Kennzeichnungspflicht:

Auf der Grundlage der Verordnung der europäischen Union EG 338/97 („EG-Artenschutzverordnung“) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist die Kennzeichnung bestimmter geschützter Tierarten vorgeschrieben. Die Kennzeichnung dient der Identitätskontrolle. Dies soll dazu beitragen, den illegalen Handel mit Tieren geschützter Arten zu verhindern. Eine ordnungsgemäße Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen. Arten, die der Kennzeichnungspflicht unterliegen, sind in der Anlage 6 der BArtSchV aufgeführt (§ 12 BArtSchV).

Kennzeichnungspflichtige Schildkröten sind z.B. die Griechische und Maurische Landschildkröte, Breitrandschildkröte und Strahlenschildkröte.

Die Tiere sind nach Wahl des Halters entweder mit einem Transponder oder einer Fotodokumentation zu kennzeichnen. Eine Transponderkennzeichnung ist jedoch erst ab einem Gewicht von 500 Gramm möglich.

Durchführung der Fotodokumentation:

Bei der Fotodokumentation müssen die individuellen Körpermerkmale (Form der Schildnähte) deutlich erkennbar sein, die eine Identifizierung ermöglicht. Zudem sind folgende Angaben zu machen: **Größe, Gewicht, Geschlecht, Alter, Datum der Fotoaufnahme**

- Von jeder Schildkröte sind zwei Fotos (Rücken- und Bauchpanzer), jeweils senkrecht von oben, anzufertigen.
- Um einen Maßstab für die Größe des Tieres zu erhalten, sollte als Hintergrund kariertes Papier (s. Vorlage) verwendet werden.
- Die Fotografien müssen scharf und glänzend sein.
- Die Größe der Bilder sollte 9 x 13 cm betragen.
- Die Schildkröten müssen so fotografiert werden, dass sie bildfüllend abgebildet sind.

Die ersten Fotos sollten erst nach Schließung der Bauchnaht erstellt werden, da sonst nicht alle individuellen Merkmale ausgeprägt sind (frühestens im zweiten und spätestens zum Ende des dritten Monats nach dem Schlupf). Die weiteren Fotodokumentationen müssen in folgenden Zeitabständen durchgeführt werden:

im 1. Lebensjahr	im 2. bis 10. Lebensjahr	ab dem 11. Lebensjahr
halbjährlich	jährlich	alle fünf Jahre

Die Fotos sind zusammen mit der jeweiligen EG-Bescheinigung zur Ergänzung der Fotodokumentation beim Landratsamt Kelheim, untere Naturschutzbehörde, Donaupark 12, 93309 Kelheim, vorzulegen bzw. postalisch einzureichen.

Achtung: Die EG-Bescheinigung bleibt nur gültig, wenn die Veränderungen der Individualmerkmale lückenlos dokumentiert werden.